

Teilliquidationsreglement

Ausgabe 10.2010

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Voraussetzung	3
3.	Zeitpunkt der Teilliquidation	3
4.	Verfahren	3
5.	Grundsätze der Teilliquidation	4
6.	Anspruch auf freie Mittel	4
7.	Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	5
8.	Fehlbetrag	5
9.	Übertragung	5
10.	Zins	6
11.	Information der Versicherten	6
12.	Änderungen und ergänzende Bestimmungen	6

PensFlex

1. Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzung und das Verfahren für die Teilliquidation der Sammelstiftung PensFlex, nachfolgend Stiftung genannt, gemäss Art. 23 FZG und Art. 53b und Art. 53d BVG.

2. Voraussetzung

- 2.1 Eine Teilliquidation auf Stiftungsebene liegt vor, wenn die freien Mittel der Stiftung fünf Prozent des Vorsorgevermögens übersteigen und eine oder mehrere Mitgliederfirmen mit einem Bestand an Vorsorgevermögen von mindestens zehn Prozent des Gesamtbestandes der Stiftung austreten.
- 2.2 Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation auf Ebene Vorsorgewerk sind erfüllt,
- a. wenn eine erhebliche Verminderung der im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versicherten Personen durch Austritte erfolgt,
 - b. wenn eine Restrukturierung einer angeschlossenen Firma mit einer erheblichen Verminderung der im betreffenden Vorsorgewerk aktiv versicherten Personen verbunden ist,
 - c. wenn der Anschlussvertrag mit einer angeschlossenen Firma aufgelöst wird.

Eine Verminderung der aktiv versicherten Personen ist dann erheblich, wenn sich deren Anzahl durch Austritte bzw. Restrukturierung sowohl um mindestens zehn Prozent des Vorsorgevermögens des Vorsorgewerkes und gleichzeitig um mindestens

- 2 Personen reduziert bei 1 bis 5 aktiv versicherten Personen.
- 3 Personen reduziert bei 6 bis 25 aktiv versicherten Personen.
- 10% des Personenbestandes reduziert bei über 26 aktiv versicherten Personen.

- 2.3 Liegt eine Teilliquidation infolge Reduktion aufgrund wirtschaftlich bedingter Restrukturierung oder Entlassung durch den Arbeitgeber vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, werden diese aktiven Versicherten ebenfalls als Abgangsbestand erfasst. Es wird jedoch höchstens ein Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt.

- 2.4 Der Stiftungsrat kann in ausserordentlichen Fällen eine Teilliquidation beschliessen.

3. Zeitpunkt der Teilliquidation

Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Austrittsjahres. Als Austrittsjahr gilt das Jahr, in dem die von der Teilliquidation betroffenen austretenden Versicherten die Stiftung verlassen haben.

4. Verfahren

- 4.1 Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhaltes festzustellen sowie die Durchführung der Teilliquidation zu beschliessen. Er hat insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat und den massgebenden Zeitrahmen im Sinne von Art. 2.3 festzulegen.

- 4.2 Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements
- die freien Mittel resp. den Fehlbetrag;
 - die versicherungstechnischen Rückstellungen
 - die technischen Rückstellungen nach FZG Art. 17
 - die Wertschwankungsreserven
 - den Verteilplan

fest. Er hat die Aufsichtsbehörde, die Kontrollstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge darüber in Kenntnis zu setzen.

- 4.3 Die Stiftung informiert die Versicherten im Sinne von Art. 11.

- 4.4 Die Stiftung räumt den Destinatären eine Frist von 30 Tagen zur Einsicht in die Unterlagen gemäss Art. 10 Abs. 1 und zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist werden diese über die eingegangenen Einsprachen sowie die Einspracheerledigung informiert. Dabei wird ihnen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können.

5. Grundsätze der Teilliquidation

- 5.1 Grundlage für die Ermittlung der freien Mittel (bzw. eines allfälligen Fehlbetrages) ist die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26. Allenfalls für den Fortbestand der Stiftung notwendige zusätzliche Rückstellungen basieren auf einem versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge.
- 5.2 Sollten sich die Aktiven oder Passiven der Stiftung zwischen Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% verändern, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

6. Anspruch auf freie Mittel

- 6.1 Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt, besteht sowohl bei einem individuellen Austritt wie auch bei einem kollektiven Austritt ein individueller Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Der Anspruch auf freie Mittel entspricht dem proportionalen Anteil der individuellen Risikobeiträge der letzten drei Jahre an der Gesamtsumme der Risikobeiträge. Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die entsprechenden Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Der Stiftungsrat stellt fest, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind und hält dies im entsprechenden Übertragungsvertrag fest.
- 6.2 Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn aktiv Versicherten gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 6.3 Beträgt bei einer Teilliquidation der individuelle Anspruch einer austretenden Person an die freien Mittel weniger als CHF 200. — so erfolgt für diese Person keine Auszahlung.

- 6.4 Für nicht aus der Stiftung ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel in der Stiftung. Der Anspruch der verbleibenden versicherten Personen ist immer ein kollektiver.

7. Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 7.1 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen, sofern solche vorhanden sind. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Besteht ein Anspruch, so entspricht dieser dem proportionalen Anteil der individuellen Risikobeiträge der letzten drei Jahre an der Gesamtsumme der Risikobeiträge. Versicherungstechnische Risiken werden dann übertragen, wenn die übernehmende Vorsorgeeinrichtung Versicherungsrisiken teil- oder vollautonom trägt. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen.
- 7.2 Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum individuellen oder kollektiven Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Wertschwankungsreserven, sofern solche vorhanden sind. Ausgenommen davon sind die technischen Rückstellungen gemäss Art. 10 des Anlagereglements für die Erfüllung des Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht dem proportionalen Anteil der individuellen Risikobeiträge der letzten drei Jahre an der Gesamtsumme der Risikobeiträge. Der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Entscheid zu fällen.
- 7.3 Ein kollektiver Anspruch an versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde.
- 7.4 Der anteilmässige Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und den Wertschwankungsreserven richtet sich nach den in der massgebenden kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Werten. Er ist in dem Masse zu erhöhen bzw. zu reduzieren, als die austretenden Versicherten mehr oder weniger zur Äufnung der entsprechenden Rückstellungen und Wertschwankungsreserven beigetragen haben als die verbleibenden. Der Anspruch an den versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven kann zusätzlich reduziert werden, falls die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der Vorsorgeeinrichtung hat.

8. Fehlbetrag

Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, wird pro versicherte Person das vorhandene Vorsorgevermögen ausgerichtet.

Ergibt sich ein Fehlbetrag auf Ebene Vorsorgewerk oder versicherte Person, wird pro versicherte Person das vorhandene Vorsorgevermögen ausgerichtet.

9. Übertragung

Der Vermögensübertrag erfolgt in Form einer Geldleistung (CHF).

10. Zins

Die Ansprüche auf freie Mittel werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst.

11. Information der Versicherten

- 11.1 Die Stiftung informiert die von der Teilliquidation betroffenen Mitgliederfirmen schriftlich über
- das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung,
 - den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation,
 - das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages,
 - den Abgangsbetrag und den Verteilschlüssel,
 - gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in CHF,
 - die Form der Überweisung
 - und die Einsprachemöglichkeit beim Stiftungsrat und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.
- 11.2 Die Mitgliederfirma ist verpflichtet, die in Abs. 1 erwähnten Informationen innert 3 Tagen an alle betroffenen Versicherten weiterzuleiten.
- 11.3 Auf Verlangen können die Versicherten die relevanten Unterlagen bei der Stiftung einsehen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen.
- 11.4 Wurde das Vorliegen einer Teilliquidation beantragt, aber nach Prüfung des Sachverhaltes abgelehnt, informiert die Stiftung die Antragsteller schriftlich über die Ablehnung und über ihre Rechte gemäss Abs. 1 lit. g.

12. Änderungen und ergänzende Bestimmungen

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement in Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes jederzeit abändern. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglementes der Sammelstiftung PensFlex. Dieses Teilliquidationsreglement tritt mit Rechtskraft der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Luzern, 21. Oktober 2010

Stiftungsrat der Sammelstiftung PensFlex